



SATZUNG

FC Teutonia 08 Weiler e.V.



..... 2022

FC TEUTONIA 08 WEILER E.V.
55413 Weiler

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen FC Teutonia 08 Weiler e.V. Er hat seinen Sitz in Weiler
2. Gerichtsstand ist Bingen
3. Der Verein ist mit seinen Mitgliedern, Mitglied: im Sportbund Rheinhessen, Landesportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz, VR-Nr. 20579 eingetragen

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Der Verein ist in Fragen der Parteipolitik, der Geschlechter, der Herkunft und des Glaubens neutral

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und die Bestätigung durch den Vorstand erworben. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Bei Minderjährigen ist für die Aufnahme die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Satzung kann auf der Internetseite des Vereins eingesehen werden. Auf Antrag des Mitglieds kann die Satzung in Papierform übermittelt werden.

Durch die Aufnahme erklärt sich das Mitglied mit der Satzung einverstanden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere, hervorragende Dienste erworben hat. Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann (nach vorheriger Anhörung) vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen die Berufung an den Beirat zu.

§ 5 Beiträge, Einkünfte und Ausgaben

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - Beiträgen der Mitglieder
 - Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
 - freiwilligen Spenden
 - sonstige Einnahmen
4. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - Verwaltungsausgaben
 - Aufwendungen im Sinne des §2.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder oder deren Erziehungsberechtigte können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt, nach Möglichkeit in den Monaten Juni oder Juli vor Beginn der neuen Spielrunde.
3. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand eine Infoveranstaltung einzuberufen. In dieser Versammlung sind vom Vorstand ein Jahresbericht und eine Jahresabrechnung, die von den Kassenprüfern geprüft wurde, vorzulegen. Hierüber hat die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt, oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsschaukasten, im Verbandsgemeindeblatt Rhein-Nahe, in der Allgemeinen Zeitung und auf der Homepage (www.teutonia-weiler.de). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Einladung per Mail ist dann verbindlich, wenn das Mitglied dieser Form der Einladung nicht schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, und dem Verein hierfür seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für die Mitteilung der aktuellen E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich. Die Einverständniserklärung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden und ist sofort wirksam, im Falle der Versammlung jedoch nur dann, wenn die Widerrufserklärung zwei Monate vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen ist.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Begrüßung durch den Vorsitzenden und Feststellung der satzungsgemäßen Einladung
 - Bericht des Vorstands und des Jugendleiters
 - Bericht des Schatzmeisters/in und der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Neuwahl des Gesamtvorstands
 - Wahl zweier Kassenprüfer/innen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge, soweit dies erforderlich ist.
 - Wahl eines Beirates, der aus 3 bis 5 Mitgliedern besteht
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Über die Zulassung verspätet eingereichter Anträge entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn zur Wahl eines Vorstandsmitglieds mehrere Personen vorgeschlagen werden. Oder wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem
 - Vorsitzender/Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzender/Vorsitzenden
 - der Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - Schriftführer/Schriftführerinals Gesamtvorstand, bestehend aus dem
 - geschäftsführenden Vorstand
 - zweiten Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - zweiten Schriftführer/Schriftführerin
 - Jugendleiter/Jugendleiterin
 - Spielausschuss
 - Techn. Leiter/Techn. Leiterin
2. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen, oder wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen
 - Bewilligung von Ausgaben
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Der Vorstand ist berechtigt, Übungsleiter einzustellen
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands laufend zu unterrichten.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Sachausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 Sachausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf zu Beratungszwecken Sachausschüsse bestellen, welche aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehen. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden im Auftrag des zuständigen Leiters berufen.

§ 11 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat, der aus 3 bis 5 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Der Beirat wird für die Zeit bis zur Beendigung der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, die seiner Wahl nachfolgt. Er soll persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichten.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Aufgaben der Kassenprüfer definieren sich wie folgt:

- Prüfung der Kassenführung
- Prüfung der Haushaltsführung und der satzungsgemäßen Verwendung der Gelder
- Erstellung eines Ergebnisprotokolls zur Vorlage an den Vorstand
- Offenlegung des Ergebnisprotokolls in der nächsten Mitgliederversammlung

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin und des Vorstandes.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und der Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund Rheinhessen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der eine Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weiler.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes regelt.
2. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.